

Bern, den 20. Juli 1936.

An den Vorsteher des
eidg. Justiz- und Polizeidepartements,

B e r n .

Herr Bundesrat,

Bericht über die zwischenstaatliche
Konferenz über die Flüchtlinge aus
Deutschland, vom Völkerbund nach
Genf einberufen auf den 2. Juli 1936.

In seiner Sitzung vom 29. Juni 1936 hat der Bundesrat den Erstunterzeichneten zu seinem Delegierten bezeichnet an der vom Völkerbund auf den 2. Juli 1936 nach Genf einberufenen zwischenstaatlichen Konferenz zur Besprechung gewisser Fragen der Behandlung der Flüchtlinge aus Deutschland. Als Experte, besonders über die Fragen der privatrechtlichen Stellung dieser Ausländer, wurde dem Delegierten beigegeben Herr Professor Dr. Emil Beck, Adjunkt der Justizabteilung. Wir beehren uns, Ihnen nachfolgend über diese Konferenz Bericht zu erstatten.

Fünfzehn Staaten hatten ordentliche Delegierte an die Konferenz geschickt: Frankreich, England, der Freistaat Irland, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Lettland, die Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, Ecuador, Uruguay und die Schweiz. Beobachter entsandten die Vereinigten Staaten von Amerika, Chile und Finnland. Auch vom Nansenamt und vom internationalen Arbeitsamt war je ein Beobachter anwesend. Es fehlten namentlich Italien, Oesterreich, Spanien und die Balkanstaaten mit Ausnahme Rumäniens, sowie wichtige als Einwanderungsländer in Betracht kommende südamerikanische Staaten.

Zum Präsidenten der Konferenz wurde mit Akklamation gewählt Herr A. Guani, Gesandter von Uruguay in Paris; zum Vizepräsidenten der Belgier Herr L. de Brouckère, früherer Senator, Professor an der Universität Brüssel. - Die Kommission zur Prüfung

der Vollmachten wurde bestellt aus den Herren C. van Rappard, holländischer Gesandter in der Schweiz, und R. Künzl-Jizersky, tschechoslowakischer Gesandter in der Schweiz. - In die Redaktionskommission wurden gewählt Herr Fouques-Duparc, Botschaftssekretär I.Klasse, Mitglied der französischen Delegation, Herr E. N. Cooper, Vorsteher (Principal) im Home Office, der Delegierte Grossbritanniens, und der schweizerische Delegierte.

Zu Beginn der Konferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob Delegierte der privaten Flüchtlingsorganisationen zugelassen werden sollten. Auf Antrag des schweizerischen Delegierten, der vom schweizerischen Flüchtlingskomitee ersucht worden war, in dieser Richtung zu intervenieren, wurde beschlossen, die vom Bureau der Konferenz bezeichneten Personen als Zuhörer zuzulassen.

Das vorläufige Programm, das der vom Völkerbund ernannte Hochkommissär, Generalmajor Sir Neill Malcolm, aufgestellt hatte, stellte folgende drei Punkte zur Diskussion:

A. Ausarbeitung provisorischer Vereinbarungen über das juristische Statut der Flüchtlinge aus Deutschland. - Den Staaten wurde der Entwurf zu einer solchen Vereinbarung vorgelegt.

B. Ausarbeitung einer Konvention über das Statut der Flüchtlinge.

C. Prüfung der Mittel und Wege zur Erzielung von Erleichterungen für die Ausstellung von Zivilstands- und andern Dokumenten durch die Behörden des Herkunftslandes (pays d'origine).

In einem kurzen einleitenden Votum entwickelte der Hochkommissär das provisorische Programm und betonte hauptsächlich, dass nach den mit den russischen Flüchtlingen gemachten Erfahrungen mit blossen Empfehlungen nicht zum Ziel gelangt werden könne, dass andererseits aber durch die Ausarbeitung einer Konvention kein sofortiges Resultat erzielt werden könne. Deshalb habe er vorgeschlagen, zunächst eine provisorische Vereinbarung zur Diskussion vorzulegen, die von den Staaten im Wege der administrativen Massnahmen sofort durchgeführt werden könne. - Er fügte bei, die Vereinigten Staaten von Amerika hätten nur einen Beobachter delegiert, weil sie die gleiche Haltung wie bisher einnehmen müss-

ten, da die Einwanderung durch gesetzliche Vorschriften geregelt sei, von denen heute nicht abgegangen werden könne.

Die vorläufige Tagesordnung wurde angenommen, doch wurde in der Eintretensdebatte vom Vertreter Belgiens darauf hingewiesen, dass eine Konvention für alle Flüchtlinge aufgestellt werden sollte.^{*)} Der Präsident wies auf den Auftrag des Völkerbundsrates hin, der nur dahin geht, die Frage der Flüchtlinge aus Deutschland zu prüfen. Der Vertreter Norwegens, der derzeitige Präsident des Nansenamtes, Herr Michael Hansson, wies darauf hin, dass, wenn heute auch nur die Frage der Flüchtlinge aus Deutschland behandelt werden könne, später eine Konvention für alle Flüchtlinge, die vom liberalsten Geist getragen sei, abgeschlossen werden müsse. Die Konferenz nahm diese Erklärung zur Kenntnis. - Der rumänische Delegierte erklärte, sein Land könne unmöglich neue Flüchtlinge aufnehmen. Das zu schaffende Identitätspapier werde anerkannt werden, doch nur zum Transit und zu kurzfristigem Aufenthalt. - Der polnische Delegierte wies zunächst darauf hin, dass mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Vereinbarung, der in einzelnen Artikeln ungebräuchliche imperative Vorschriften enthalte, eine privilegierte Klasse von Ausländern geschaffen würde. Dafür sei aber eine Kategorie von Flüchtlingen aus Deutschland übergegangen worden: diejenigen, die wohl eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch keine Bindung mehr haben zu ihrem Heimatstaat. So seien zahlreiche Polen Flüchtlinge wie die Deutschen und Staatenlosen.

Darauf wurde übergegangen zur Diskussion des ersten Punktes der Tagesordnung.

A.

Entwurf zu einer provisorischen Vereinbarung über das Statut der deutschen Flüchtlinge.

Der Entwurf lehnt sich an die Konvention vom 28. Oktober 1933 über das internationale Statut der russischen und diesen gleichgestellten Flüchtlinge an (Dokument C.650.M.311.1933), sowie an den Entwurf betreffend die Einführung eines Identitätsausweises für die Flüchtlinge aus dem Saargebiet (Dokument C.L.120.1935.XII). Er soll eine provisorische Regelung schaffen, die be-

^{*)} Russische usw., Saar- und deutsche Flüchtlinge.

stehen bleiben soll bis zum Inkrafttreten einer Konvention mit dauerndem Charakter.

I. Kapitel.

Definition des Flüchtlings aus Deutschland.

Die Definition des Flüchtlings gab Anlass zu eingehenden Diskussionen, zunächst im Plenum, dann in der Redaktionskommission. Man war bald einig darüber, dass Flüchtlinge, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht als Flüchtlinge im Sinne der Vereinbarung anerkannt werden können. Damit war der Antrag, den der polnische Delegierte in der Eingangsdebatte gestellt hatte, einhellig abgelehnt. Es sollen aber nicht nur die jüdischen Flüchtlinge berücksichtigt werden, sondern alle, die dem heutigen Regime in Deutschland weichen mussten und die rechtlich und tatsächlich nicht den Schutz der Reichsregierung geniessen, auch diejenigen unter ihnen, die als Staatenlose bisher in Deutschland gewohnt haben. Ebenso deutlich kam aber zum Ausdruck - namentlich seitens der belgischen und holländischen Delegierten - dass die Personen, die Deutschland nur verlassen haben, weil sie ihr wirtschaftliches Fortkommen im Ausland besser zu finden hoffen (réfugiés économiques) nicht als Flüchtlinge im Sinne der Vereinbarung zu betrachten sind. Da die Feststellung, ob es sich um einen Flüchtling im Sinne der Vereinbarung handelt, in der Praxis recht schwer sein wird, hat der belgische Delegierte vorgeschlagen, es sollten nur diejenigen als Flüchtlinge behandelt werden, die von einer Kommission als solche anerkannt werden, welche von dem Staat bestellt wird, auf dessen Gebiet sie sich aufhalten. In Belgien amtet heute schon eine solche Kommission, unter der Leitung eines Beamten. Die Konferenz einigte sich schliesslich auf folgende Definition:

Article 1.- Est considéré pour l'application du présent arrangement comme réfugié provenant d'Allemagne toute personne ayant été établie dans ce pays, qui ne possède pas une autre nationalité que la nationalité allemande et à l'égard de laquelle il est établi qu'en droit ou en fait elle ne jouit pas de la protection du Gouvernement du Reich.

II. Kapitel.

Identitätsausweis.

1.) Ausstellung und Verlängerung.

Gemäss dem Entwurf sollen die Staaten sich verpflichten, allen Flüchtlingen den vorgesehenen besondern Identitätsausweis auszustellen. Der schweizerische Delegierte beantragte, diese Verpflichtung auf die Flüchtlinge zu beschränken, die regulär eingereist sind; um denjenigen unter den nicht regulär eingereisten, die besondere Rücksicht verdienen, zu ermöglichen, das Land wieder zu verlassen, soll den Staaten empfohlen werden, diesen Flüchtlingen ebenfalls den Identitätsausweis auszustellen. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass erfahrungsgemäss die Tatsache, dass das Hochkommissariat seinen Sitz in der Schweiz hat, zahlreiche Flüchtlinge veranlasst, die Schweizergrenze heimlich zu überschreiten, weil sie glauben, bei dieser Völkerbundstelle Schutz zu finden. Darauf erhob sich der Präsident des Nansenamtes, Herr Hansson, und erklärte mit erhobener Stimme, das stimme nicht, wohl aber schickten die Nachbarstaaten sehr zahlreiche schriftlose Ausländer schwarz über die Schweizergrenze. Er bezeichnete das als einen Skandal! Diese Aeusserung gab dem schweizerischen Delegierten die ersehnte Gelegenheit, die besondere Lage auseinanderzusetzen, in der sich unser Land befindet, und damit die Gründe bekannt zu geben, die es uns unmöglich machen, Flüchtlinge für dauernd bei uns aufzunehmen (Ueberfremdung, Arbeitslosigkeit, riesige Armenlasten, Hinweis auf behördliche Unterstützung der Auswanderung). Die Schweiz kann nur Transitland sein für die Flüchtlinge. - Der schweizerische Vorschlag wurde bekämpft mit dem Hinweis darauf, dass viele Flüchtlinge aus Deutschland nur auf verbotenen Wegen in ein Nachbarland Deutschlands gelangen könnten. - Die Konferenz beschloss dann, der Ausweis müsse nur den Flüchtlingen ausgestellt werden, die sich regulär auf dem Territorium des Signatarstaates aufhalten (*séjournant régulièrement*). Als Uebergangsvorschrift wurde beigefügt, dass der Ausweis auch Flüchtlingen ausgestellt werden könne, die beim Inkrafttreten der Vereinbarung keinen regulären Aufenthalt haben, wenn sie sich bin-

nen einer durch die Behörden des Aufenthaltsstaates anzusetzenden Frist zu erkennen geben. - Den Flüchtlingen ist der von der Konferenz gutgeheissene, der Vereinbarung im Modell beigefügte Identitätsausweis oder jedes andere Dokument, das den gleichen Zweck erfüllt (remplissant le même objet - Vorschlag des englischen Delegierten) auszustellen.

Eine Intervention des schweizerischen Delegierten war ebenfalls notwendig gegen die Bestimmung, dass der Identitätsausweis stets auf ein Jahr ausgestellt werden müsse. Ebenso dagegen, dass der ausstellende Staat den Ausweis so lange verlängern müsse, bis es dem Inhaber gelungen sei, sich im Falle der Verlegung des Wohnsitzes in einen andern Staat einen neuen ausstellen zu lassen durch die Behörden dieses Staates. Diesem hätte es also frei gestanden, den erst ausstellenden Staat durch Verweigerung der Neuausstellung zu zwingen, den Ausweis ad infinitum zu verlängern.

Wenn wir im allgemeinen auch ein Interesse daran haben, den Ausweis für längere Zeit auszustellen, da es dem Inhaber dann leichter möglich ist, die Aufenthaltsbewilligung in einem andern Lande zu erwerben, so müssen wir doch die Möglichkeit haben, die Gültigkeitsdauer zu beschränken. Dem wurde Rechnung getragen durch die Fassung: Der Ausweis wird in der Regel für ein Jahr gültig sein. Ueber die Frage der Verlängerung des Ausweises entspann sich eine lebhaftete Diskussion, da das schweizerische Begehren dahin ausgelegt werden wollte, es sei beabsichtigt, die Flüchtlinge von Land zu Land zu jagen, während es sich für uns nur darum handelte, zu verhüten - was sich beim Nansen ausweis immer wieder zeigte -, dass die Inhaber solcher Ausweise selbst nach Jahren, nachdem sie mit regulärer Aufenthaltsbewilligung in einem andern Lande gelebt hatten, wieder in den Staat zurückgeschoben werden, der den längst abgelaufenen Ausweis seinerzeit ausgestellt hatte. Die Nachbarstaaten Deutschlands, namentlich die Schweiz als Transitland, haben aber ein grosses Interesse daran, dass die Flüchtlinge, denen sie ein erstes Refugium gewährt haben, nicht mehr ohne ihre Zustimmung zurückgeschickt werden, wenn sie

einmal in einem andern Staate für längere Zeit zugelassen worden sind. Die Konferenz schloss sich diesem Begehren schliesslich an durch die Abänderung des Entwurfs in dem Sinne, dass der Behörde eines andern Staates die Verpflichtung zur Ausstellung eines neuen Ausweises überbunden wird, wenn der Inhaber regulär dort wohnt (s'établit régulièrement) und der vom bisherigen Aufenthaltsstaat ausgestellte Ausweis abgelaufen ist. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass das "établissement" nicht im technischen Sinn des Wortes aufzufassen sei, wie es in einzelnen Gesetzgebungen festgelegt ist (z.B. in der unsrigen). Gemäss einer auf dem von der Konferenz angenommenen Modell für den neuen Ausweis enthaltenen Bestimmung muss dieser bei Ablauf seiner Gültigkeit der Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückgeschickt werden. Wenn diese Vorschrift gehandhabt wird, werden die Unzukömmlichkeiten, die sich mit dem Nansen ausweis für uns ergeben haben, bei den Flüchtlingen aus Deutschland vermieden.

Läuft die Gültigkeit eines Ausweises ab während der Inhaber sich in einem andern als dem ausstellenden Staate aufhält ohne den Wohnsitz dorthin verlegt zu haben, so sollen ihn die besonders dazu ermächtigten Konsulate des ausstellenden Staates für eine Dauer von in der Regel sechs Monaten verlängern können. Damit soll vermieden werden, dass die Flüchtlinge zur Verlängerung ihres Ausweises in den Ausstellungsstaat zurückkehren müssen. Die zeitliche Beschränkung wird die Möglichkeit geben, auf den neuen Aufenthaltsstaat einen Druck auszuüben, dass er einen neuen Ausweis ausstellt.

2.) Wirkungen.

Trotzdem im Entwurf zum neuen Ausweis vorgesehen war, dass die Rückkehr des ausgereisten Inhabers durch einen besonderen Eintrag soll ausgeschlossen werden können, entspann sich bei Artikel 3 wieder eine Diskussion. Durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach ausnahmsweise die Rücknahmegarantie durch einen Eintrag auf dem Ausweis für kürzere Dauer eingegangen werden kann als die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt, wurde diese Unstimmigkeit behoben.

III. Kapitel.

Administrative Massnahmen.

Sehr viel zu reden gaben die Bestimmungen des Entwurfs über die Aus- und Wegweisung von Flüchtlingen. Diese Massnahmen sollten gegenüber Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung nur möglich sein aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des ordre public; auf keinen Fall sollte der Flüchtling gezwungen werden können, nach Deutschland zu gehen. Sollte ein Aus- oder ein Weggewiesener keine Bewilligung zur Einreise in einen andern Staat erhalten können, so sollte der verfügende Staat die ihm gutschheinenden internen Massnahmen ergreifen können. Diese Bestimmungen wurden der Nansenkonvention vom 28. Oktober 1933 nachgebildet.

Zunächst machte sich eine Tendenz geltend, den ordre public einschränkend zu umschreiben, gemeinrechtliche Delikte. - Der schweizerische Delegierte machte darauf aufmerksam, dass das Recht der Auslieferung gegenüber Deutschland gewahrt werden müsse, in gewissen Fällen (z.B. Geisteskranke) auch das Recht zur Heimschaffung. - Der englische Delegierte schlug einen neuen Text vor, der die Möglichkeit der Wegweisung stets vorsah, bloss sollte den Flüchtlingen Zeit gegeben werden, sich für die Ausreise vorzubereiten. Sie sollten ausnahmsweise auch nach Deutschland ausgeschafft werden können, wenn sie keine Anstalten zur Ausreise in ein anderes Land treffen oder die ihnen gebotene Hilfe ausschlagen, um in ein anderes Land zu gehen. Zudem machte der englische Delegierte einen Vorbehalt für die Auslieferung. - Der holländische Delegierte erklärte, Holland nehme grundsätzlich keine Kommunisten auf; diese würden auch nach Deutschland abgeschoben.

Die Konferenz einigte sich schliesslich auf folgenden Text:

Article 4.- 1. Dans tous les cas où le réfugié doit quitter le territoire d'un des pays contractants, un délai utile lui sera accordé pour prendre les arrangements nécessaires.

2. Sans préjudice des mesures d'ordre interne les réfugiés ayant été autorisés à séjourner dans un pays ne pourront être, de la part des autorités de ce pays, l'objet de mesu-

res d'expulsion et de refoulement, qui ne seraient pas dictées par des raisons de sécurité nationale ou d'ordre public.

3. Même dans le cas sus-indiqué, les Gouvernements s'engagent à ne refouler les réfugiés sur le Reich, qu'après avertissement et s'ils ont refusé de prendre les dispositions nécessaires pour se rendre dans un autre pays ou de profiter des arrangements pris pour eux à cet effet.

Les certificats d'identité pourront alors être annulés ou retirés.

IV. Kapitel.

Die privatrechtliche Stellung der Flüchtlinge.

(Condition juridique).

Der Entwurf sah folgende Regelung der privatrechtlichen Stellung der Flüchtlinge vor:

- a. Das Personalstatut soll nach dem Recht des Domizils (event. des Aufenthalts) beurteilt werden.
- b. Die von religiösen Behörden ausgestellten Ausweise sollen anerkannt werden, sofern sie in den Ausstellungsländern zugelassen sind.
- c. Die wohlerworbenen Rechte sollen weiter anerkannt werden.
- d. Die Auflösung der Ehe soll ebenfalls nach dem Recht des Domizils (event. des Aufenthalts) beurteilt werden.
- e. Die Flüchtlinge sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben. Im Staate ihres Wohnsitzes oder des regelmässigen Aufenthalts sollen sie die gleichen Vorrechte wie Inländer geniessen, insbesondere zum Armenrecht zugelassen werden und von der cautio judicatum solvi befreit sein.

Diese Regelung erschien uns insofern bedenklich, als sie für das Personalstatut das Domizilrecht allgemein anwenden wollte, nicht nur auf die Heimatlosen, wie unser geltendes Recht (Art. 7a des Niedergelassenen- und Aufenthaltsgesetzes vom Jahre 1891) dies vorsieht, sondern auch für jene, welche das deutsche Bürgerrecht beibehalten haben. Dies hätte nicht nur eine Abänderung unseres Rechts bedingt, sondern auch zu Kollisionen mit Deutschland geführt, so namentlich inbezug auf Eheschliessung und Ehescheidung von Deutschen. Wir setzten uns daher mit dem Vertreter von Belgien (Prof. Bekaert), das sich in einer ähnlichen Lage befand, in Verbindung und vereinbarten, dass Belgien in der Ver-

sammlung einen bezüglichen Vorstoss machen soll, der von uns unterstützt würde. Dies geschah mit dem Erfolg, dass auch andere Staaten, namentlich Holland und die Tschechoslowakei, beistimmten. Die Versammlung beschloss dann, diese Fragen an eine kleine Juristenkommission zu verweisen, in welche gewählt wurden: Hansson, Präsident des internationalen Nansen-Amtes, als Vorsitzender, Prof. Bekaert, der belgische Delegierte, und Prof. Beck. Diese Kommission einigte sich auf einen neuen Text, der unsern Wünschen fast restlos entspricht, und der von der Versammlung ohne Diskussion angenommen wurde.

Nach diesem neuen Text soll für das Personalstatut das Wohnsitzrecht nur auf Heimatlose Anwendung finden, während für die Uebrigen die "règles applicables dans chaque pays" gelten sollen. Und zwar hat das die Meinung, dass auf diejenigen Flüchtlinge, die Deutsche geblieben sind, das gleiche Recht angewendet werden soll wie auf die andern Deutschen (also z.B. inbezug auf die Eheschliessung Deutscher das deutsche Recht). Zweifel erhoben sich bezüglich der Frage, ob das deutsche Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ebenfalls berücksichtigt werden müsse. Man einigte sich darauf, dass jeder Staat frei sein soll, diese Gesetze anzuwenden oder ihre Anwendung auf Grund seines ordre public auszuschliessen. Anfänglich wollte man den ordre public der einzelnen Staaten ausdrücklich vorbehalten, liess dann aber diesen Vorbehalt als unnötig fallen. Da diese Regelung auch für die Auflösung der Ehe gelten soll, wurde die Spezialbestimmung in litera d gestrichen. Ebenso wurde litera b betreffend die Anerkennung der von religiösen Instanzen ausgestellten Ausweise gestrichen, weil Deutschland ohnehin keine solchen Fälle kenne. Dagegen wurde litera c betreffend die Anerkennung wohlerworbener Rechte mit einer kleinen redaktionellen Aenderung beibehalten. Diese Lösung steht mit unserm geltenden Recht im Einklang. Der in litera e aufgestellte Grundsatz des freien Zutritts zu den Gerichten, der bei uns geltendes Recht ist, wurde ebenfalls unverändert angenommen. Dagegen hätte die Einräumung gewisser Vorrechte, insbesondere des Armenrechts und die Befreiung vom Prozesskostenvorschuss, eine ge-

wisse Gesetzesänderung nötig gemacht. Dies zwar nicht inbezug auf diejenigen Flüchtlinge, die Deutsche geblieben sind. Denn diese geniessen diese Vorrechte bereits auf Grund der Haager Zivilprozess-Konvention vom Jahre 1905, wenigstens solange Deutschland ihr angehört. Eine Aenderung wäre aber für die selteneren Fälle der Heimatlosigkeit eingetreten. Um auch diese Schwierigkeit zu vermeiden, wurde der Vorbehalt aufgenommen "Sauf les exceptions formellement établies par la loi". Ein Vorschlag des schweizerischen Vertreters, bezüglich der deutschen Staatsangehörigen noch den weitem Vorbehalt zu machen "solange Deutschland der Haager Konvention angehört", wurde nicht angenommen.

Die neue Regelung enthält gegenüber dem geltenden Recht der Schweiz keine Aenderung und kann daher wohl ohne Bedenken angenommen werden.

V. Kapitel.

Schlussbestimmungen.

Die Vereinbarung wird dreissig Tage nachdem der Generalsekretär des Völkerbundes die Unterschriften von mindestens zwei Staaten erhalten haben wird in Kraft treten. Sie tritt für alle später unterschreibenden Staaten am dreissigsten Tag nach Hinterlage ihrer Unterschrift in Kraft. Die Kündigung eines Staates wird 45 Tage nach Eingang beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam. Bei der Unterschrift können Vorbehalte angebracht werden. Im übrigen sind es die üblichen Schlussbestimmungen.

Frankreich und Dänemark haben am 4. Juli unterschrieben.

Nachdem den Anträgen der schweizerischen Delegation im Grossen und Ganzen Rechnung getragen worden war, hat der Delegierte die Vereinbarung ad referendum unterschrieben.

B.

Ausarbeitung einer Konvention über
das Statut der Flüchtlinge.

Die Konvention vom 28. Oktober 1933 über das internationale Statut der russischen Flüchtlinge enthält über die auch in der in Genf aufgestellten Vereinbarung für die Flüchtlinge aus Deutschland enthaltenen Bestimmungen hinaus solche wirtschaftlicher und sozialer Natur. Der Hochkommissär, unterstützt vom Präsidenten des Nansenamtes, machte den Vorschlag, diese Bestimmungen der Vereinbarung beizufügen und das Ganze als Entwurf zu einer Konvention über die Flüchtlinge aus Deutschland den Regierungen aller Staaten zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Herr Hansson erklärte, Norwegens sei bereit, die Nansenkonvention auch für die Flüchtlinge aus Deutschland anzuwenden. Der holländische und der belgische Delegierte erklärten, sie könnten diese Frage nicht diskutieren, da sie keine Instruktionen hätten, weil die wirtschaftlichen und sozialen Bestimmungen nicht erwähnt worden seien in der Einladung zu der Konferenz. Der belgische Delegierte fügte zudem bei, dass das Problem der deutschen Flüchtlinge in Bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen für eine Konvention bedeutend verschieden sei von demjenigen der russischen Flüchtlinge. Herr Hansson, der die Abneigung der Konferenz wahrnahm, bemerkte, eine Diskussion in der heutigen Konferenz könnte gefährlich werden. Zudem würde bald die Einstellung aller Staaten zur Nansenkonvention bekannt sein; dann könne erst entschieden werden über das weitere Vorgehen. Er stellte den Antrag, die Diskussion auf eine später einzuberufende Konferenz zu verschieben. - Herr de Brouckère warf die Frage auf, ob nicht der Entwurf der Asylkonferenz in Paris als Diskussionsgrundlage für eine Konvention genommen werden könne. (Dieser Entwurf, der von einer ganz links gerichteten Konferenz aufgestellt worden ist, ist eine Utopie; er könnte sicher von keinem einzigen Lande angenommen werden, höchst wahrscheinlich nicht einmal von der heutigen französischen Regierung.) Da er die Einstellung der heutigen Konferenz kannte, sprach auch er sich gegen eine Diskussion

aus. - Der schweizerische Delegierte warnte davor, heute von einer Konvention zu sprechen. Dies könnte nur zur Folge haben, dass die Regierungen die aufgestellte Vereinbarung nicht unterzeichnen würden unter dem Vorwand, die Konvention abwarten zu wollen. Viel besser sei es, dass die Konferenz den Wunsch ausspreche, die Vereinbarung möchte so bald wie möglich in Kraft gesetzt werden. Dieser Antrag wurde angenommen.

Der Hochkommissär stellte fest, die Konferenz wünsche offensichtlich nicht, über eine Konvention zu diskutieren. Es sei deshalb besser, zunächst den Eingang der Antworten aller Regierungen zur Nansenkonvention abzuwarten und sich dann erst schlüssig zu machen, ob eventuell eine neue Konferenz einberufen werden solle. Er zog seinen Antrag zurück.

C.

Prüfung der Mittel und Wege zur Erzielung von Erleichterungen für die Ausstellung von Zivilstands- und andern Dokumenten durch die Behörden des Herkunftslandes.

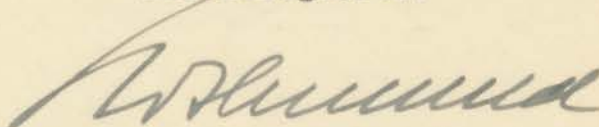
Der Hochkommissär teilt mit, die privaten Hilfsstellen hätten sich bisher an die deutschen Behörden gewendet. Wie soll vorgegangen werden? Herr Hansson macht aufmerksam auf eine Vereinbarung zwischen Frankreich und Belgien vom 28. Juni 1928 für die russischen Flüchtlinge. Der Hochkommissär sollte eingeladen werden, die nötigen Schritte zu unternehmen, um eine allgemeine Anwendung dieser Vereinbarung anzustreben, z.B. über die Feststellung der Identität und der Flüchtlingseigenschaft. - Der englische Delegierte stellt den Antrag, wie bisher die privaten Hilfsgesellschaften machen zu lassen.

Der Hochkommissär wird die Frage mit dem Generalsekretär des Völkerbundes besprechen.

Die Polizeiabteilung wird im Einvernehmen mit der Justizabteilung und der Abteilung für Auswärtiges die Frage prüfen, ob dem Bundesrat vorgeschlagen werden könne, der Vereinbarung beizutreten. Sie wird auch Fühlung nehmen mit der neu geschaffenen schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, deren Sekretariat dem Sekretariat der schweizerischen Gesellschaft für Gemeinnützigkeit angegliedert ist.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Delegierte:



Beilage:
Vereinbarung.

Der Experte:

